



(5) Die Gemeinde Hohe Börde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 10 über die Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Hohe Börde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### § 12 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### § 13 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Hohe Börde zulässig.

(2) Die Gemeinde Hohe Börde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs.1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt, Nachlassgericht) übermitteln lassen.

### § 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Hohe Börde, den 16.12.2022

  
Trittel  
Bürgermeisterin



### 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Ökobades OT Nordgermersleben

#### Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2, 6, 6 a und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

**Im § 1 Gebührenpflicht wird Absatz 5 neu eingefügt:**

#### § 1 Gebührenpflicht

(5) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese gemeinsam mit den Verwaltungskosten/Gebühren etc. zu erheben. Gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs/den Gebühren etc. in der gesetzlich festgesetzten Höhe erhoben.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hohe Börde, den 16.12.2022

  
Trittel  
Bürgermeisterin



### 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten (Gebührensatzung)

#### Präambel

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 8, und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

**Im § 4 Gebührensatzung wird Absatz 3 neu eingefügt:**

#### § 4 Gebührensatzung

(3) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese gemeinsam mit den Verwaltungskosten/Gebühren etc. zu erheben. Gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs/den Gebühren etc. in der gesetzlich festgesetzten Höhe erhoben.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hohe Börde, den 16.12.2022



Trittel  
Bürgermeisterin



### 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde

#### Präambel

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

**Der § 4 Gebührensatzung wird wie folgt geändert und Absatz 6 neu eingefügt:**

#### § 4 Gebührensatzung

(6) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese gemeinsam mit den Verwaltungskosten/Gebühren etc. zu erheben. Gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs/den Gebühren etc. in der gesetzlich festgesetzten Höhe erhoben.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hohe Börde, den 16.12.2022



Trittel  
Bürgermeisterin



### 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung -

#### Präambel

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2 und 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

**Im § 2 Höhe der Gebühren - Kostentarif wird Absatz 3 neu eingefügt:**

#### § 2 Höhe der Gebühren - Kostentarif

(3) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese gemeinsam mit den Verwaltungskosten/Gebühren etc. zu erheben. Gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs/den Gebühren etc. in der gesetzlich festgesetzten Höhe erhoben.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hohe Börde, den 16.12.2022



Trittel  
Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde  
OT Irxleben  
Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bebauungsplans Nr. 45-7 „An der Olbe“  
in der Ortschaft Rottmersleben - Gemeinde Hohe Börde**

#### Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung am 12.07.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 45-7 „An der Olbe“ in der Ortschaft Rottmersleben aufzustellen.

Planungsziel ist die Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich der Grundstücke An der Olbe Nr.15A bis Nr.23 in der Ortschaft Rottmersleben.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



[ALKIS/09/2022] © LVerGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) A18/1-6007867/2011

Der Bebauungsplan Nr. 45-7 „An der Olbe“ in der Ortschaft Rottmersleben der Gemeinde Hohe Börde wird nach § 13 a i.V.m. § 13 b Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Hohe Börde hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45-7 „An der Olbe“ in der Ortschaft Rottmersleben - Gemeinde Hohe Börde mit der dazugehörigen Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen einschließlich Begründung

**vom 02.01.2023 bis einschließlich zum 03.02.2023**

zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag und Mittwoch	von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde oder nach Vereinbarung und im Internet auf der Homepage der Gemeinde Hohe Börde unter [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de) unter dem Punkt *Menü - Wirtschaft, Bauen, Verkehr - Öffentlichkeitsbeteiligungen* zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Sollten im angegebenen Zeitraum Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort bestehen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) vom 20.05.2020 in der aktuellen Fassung im Internet unter der oben angegebenen Adresse. Auf telefonische Vereinbarung, Ansprechpartnerin Frau Imbiel Telefon Nr. 039204 781 620 ist eine Einsichtnahme in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde möglich.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per E-Mail an: [imbiel@hohe-boerde.de](mailto:imbiel@hohe-boerde.de) oder zur Niederschrift abzugeben. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abgabe von Stellungnahmen die personenbezogene Bearbeitung der Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Information des Bürgers über das Abwägungsergebnis erforderlich ist. Auf der Homepage der Gemeinde Hohe Börde unter [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de) unter dem Punkt *Menü - Wirtschaft, Bauen, Verkehr - Öffentlichkeitsbeteiligungen* ist die Datenschutzerklärung der Gemeinde Hohe Börde mit Hinweis zur Verarbeitung von Daten im Rahmen der Verwaltungstätigkeit in der Gemeinde Hohe Börde eingestellt.



Trittel  
Bürgermeisterin



Impressum:  
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,  
39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0,  
E-Mail: [info@hohe-boerde.de](mailto:info@hohe-boerde.de)  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde  
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den  
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt  
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde